

## **Satzung des Sportclubs ROSALÖWEN e.V.**

errichtet auf der Gründungsversammlung am 31.01.1994 in Leipzig, geändert auf den Mitgliederversammlungen vom 16.02.2000, 26.06.2013, 01.08.2013, 23.06.2015 und letztmals geändert auf der Mitgliederversammlung vom 02.04.2016.

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Sportclub ROSALÖWEN e.V.“ und hat seinen Sitz in Leipzig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Sportclub ROSALÖWEN e.V. ist Mitglied im Stadtsportbund Leipzig e.V. und im Landessportbund Sachsen e.V. Der Verein ist unter dem Aktenzeichen VR 2222 beim Amtsgericht Leipzig eingetragen. Gerichtsstand ist Leipzig.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Pflege nationaler und internationaler Sportbeziehungen verwirklicht. Der Verein fördert insbesondere die Integration homosexueller Menschen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Der Sportclub ROSALÖWEN e.V. ist offen für alle Sportinteressierten, unabhängig von Herkunft, Religion, Weltanschauung, gesellschaftlicher Stellung, Geschlecht und sexueller Orientierung. Der Verein distanziert sich von jeglicher Form des Extremismus sowie von fremden- und verfassungsfeindlichen Bestrebungen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

#### **a) Erwerb**

Der Verein unterscheidet aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden; förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Aktive Mitglieder nehmen am Sportgeschehen teil.

Fördernde Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch organisatorische, finanzielle und sonstige dem Vereinsleben dienende Mithilfe. Beide Mitgliederarten haben Wahl- und Stimmrecht.

Ein Aufnahmegesuch ist in schriftlicher Form mittels Antragsformular an den Vorstand zu richten; bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand; Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

#### b) Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist jederzeit zulässig. Ein Mitglied kann vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss ausgeschlossen werden:

- wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnungen gemäß der Beitragsordnung,
- wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Beiträge**

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Das nähere regelt die Beitragsordnung.

### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Geschäftspolitik des Vereins; sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entlastung des Vorstandes,
- Abberufung / Wahl des Vorstandes,
- Bestätigung des jährlichen Haushaltsplanes und der Jahresplanung,
- Beschlussfassung bei Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung sowie zur Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung vom Vorstand nachweisbar schriftlich und persönlich einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung kein anderes Stimmenverhältnis erfordert.

Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird ein Versammlungsleiter und ein Schriftführer bestimmt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Für die Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, für Änderungen der Satzung und Weisungen an den Vorstand ist die einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder diese schriftlich beim Vorstand beantragt.

## **§ 7 Vorstand**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und bis zu vier Beisitzern. Der Vorstand entscheidet im Rahmen seiner Aufgaben mit einfacher Mehrheit. Im Falle von Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Die Aufgaben Vorstandes sind insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung und Aufstellung des jährlichen Haushalts- und Jahresplanes,
- Buchführung,
- Jahresbericht.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Kassierer sind jeweils alleine vertretungsberechtigt; der Verein wird durch sie gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand bleibt bis zum Ende des Tages im Amt, an dem die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder einen neuen Vorstand gewählt hat.

## **§ 8 Sonstiges**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft.

Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenführers. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen entstehenden Unfallschäden. Mitgliederdaten werden vertraulich behandelt.

## **§ 9 Datenschutz**

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten und
- Löschung seiner Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Der Vorstand hat die benutzten Medien den Mitgliedern bekannt zu geben. Jedem Mitglied steht ein Widerspruchsrecht zu, dass generell oder in konkreten Einzelfällen gegenüber dem Vorstand wahrgenommen werden kann.

## **§ 10 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand beschlossen hat oder dies von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die AIDS Hilfe Leipzig e.V. mit der Maßgabe zu, dass diese das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für ihre gemeinnützigen Zwecke verwendet.

## **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Die Mitgliederversammlung vom 02.04.2016 hat die Änderung der Satzung beschlossen. Die geänderte Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.

### **Kontoverbindung für Mitgliedsbeiträge und Spenden:**

Kontoinhaber:	Sportclub ROSALÖWEN e.V.
Institut:	Sparkasse Leipzig
IBAN:	DE12 8605 5592 1170 2087 69